

# Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

## **Satzung über die Bemessung von Abstandsflächen im Innenstadtbereich der Stadt Sonthofen für den Erweiterungsbereich im Umfeld von Bahnhofstraße, Sudetenstraße und Weststraße**

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund des Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)<sup>1</sup> in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)<sup>2</sup> folgende Satzung.

### **§ 1 Abstandsflächenregelung**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO bestimmt, dass

1. nur die Höhe der Dächer mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wand höhe voll hinzugerechnet werden  
und
2. im Geltungsbereich dieser Satzung die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3,0 m beträgt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Lageplan in der Fassung vom 23.10.2018 dargestellt und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 728, 729 (TF), 730/30, 731, 731/1, 731/3, 732 (TF), 737, 738, 738/2 (TF), 741 (TF), 743 (TF), 749, 749/1, 751, 752, 753, 754, 754/1, 754/2, 755, 756, 756/1, 757, 758, 759 760, 761 (TF) alle Gemarkung Sonthofen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung vom 23.10.2018 tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 GO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Sonthofen, den 13.12.2018

gez.

Christian Wilhelm

<sup>1</sup> Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist.

Erster Bürgermeister